

BVGer E-3931/2020 vom 22. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3931_2020

FR: TAF E-3931/2020 du 22 mars 2021

IT: TAF E-3931/2020 del 22 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden. Das Gericht verwendet nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter nachfolgendem Vorbehalt - einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Im Zusammenhang mit der Spruchkörperbildung beantragt der Beschwerdeführer vorab im Wesentlichen, dass Auskunft darüber zu erteilen sei, ob in den Automatismus der Spruchkörperbildung eingegriffen wurde. Die automatisierte Geschäftsverteilung und Verfahrensabwicklung am Bundesverwaltungsgericht betreffen gerichtsinterne Arbeitsschritte. Diesbezüglich ist auf die geltende Praxis (Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3) und die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR; SR. 173.320.1) zu verweisen. Auf diesen Antrag ist daher praxisgemäss nicht einzutreten. Bei dieser Ausgangslage ist auch auf den weiteren Teilantrag, im Falle eines Eingriffs die objektiven Kriterien bekannt zu geben, nicht einzutreten (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-2110/2020 vom 11. Juni 2020 E. 2). Soweit darüber hinaus um Einsicht in die Softwaredatei des BVGer ersucht wird und um Bekanntgabe der Person, die diese Auswahl getroffen hat, ist auf diese Anträge ebenfalls nicht einzutreten, da diese Auskunftersuchen

in engem Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Anträgen stehen beziehungsweise deren vorgängige Behandlung bedingen.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 6

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand. Zur Begründung führt die Vorinstanz aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden insofern merkwürdig anmuten, als die Verfolger nicht gleich Massnahmen gegen ihn anlässlich der beobachteten Entführung ergriffen hätten, sondern lediglich ein Foto von ihm gemacht haben sollen, um ihn dann später zu suchen. Sodann falle auf, dass die Verfolgungsgeschichte von Zufällen geprägt sei, indem der Beschwerdeführer zum Beispiel, nachdem er bei seinem Arbeitgeber beziehungsweise Verwandten untergetaucht sei, auf dem Heimweg von den Verfolgern aufgefunden worden sei, ohne dass diese von seiner Identität oder Wohnadresse Kenntnis gehabt hätten. Ferner seien die Schilderungen seiner Flucht aus der Hütte unsubstantiiert ausgefallen. Darüber hinaus wäre selbst bei Wahrunterstellung, unter anderem in Anbetracht der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und Schutzwillingkeit des sri-lankischen Staates, nicht von seiner Flüchtlingseigenschaft auszugehen. Insbesondere habe er sich mit seinem Problem nicht an die heimatlichen Polizeibehörden gewandt. Schliesslich gebe auch die praxisgemäss durchzuführende Prüfung der Risikofaktoren keinen Anlass zur Annahme, er wäre bei einer Rückkehr in sein Heimatland flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt.

E. 7

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil zwischen BzP und Anhörung ein zeitlicher Abstand von beinahe drei Jahren liege, nur eine pauschale Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen gemacht worden und anlässlich der Anhörung sein Risikoprofil nicht korrekt ermittelt worden sei. Sodann sei die Begründungspflicht dadurch verletzt worden, dass die Vorinstanz sich nicht mit dem LTTE-Hintergrund seiner Familie auseinandergesetzt habe. Darin, sowie im nicht berücksichtigten Umstand, dass andere Familienmitglieder aus dem Heimatland geflohen seien, sieht er darüber hinaus eine Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsabklärung begründet. Des Weiteren stelle die Verfügung bei der Beurteilung seiner Situation auf eine unzutreffende Lageanalyse zu Sri Lanka ab. Nicht zuletzt aufgrund des Machtzuwachses der seit November 2019 amtierenden Regierung, der zunehmenden Militarisierung des Landes sowie der Verschärfung der Menschenrechtslage sei den von der Rechtsprechung entwickelten Risikofaktoren besondere Bedeutung beizumessen. Ferner seien seine Fluchtvorbringen - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - als widerspruchsfrei, nachvollziehbar und im Ergebnis als glaubhaft sowie flüchtlingsrechtlich relevant zu qualifizieren. Insbesondere sei überwiegend wahrscheinlich, dass er Zeuge einer staatlich geduldeten Entführung geworden sei. Auch erfülle er mehrere Risikofaktoren, welche insgesamt gegen eine Rückkehr in sein Heimatland sprechen würden.

E. 8

In seiner Eingabe vom 9. November 2020 macht der Beschwerdeführer weiter geltend, die Vorinstanz sei ihrer Pflicht, die von ihm eingereichten Zeitungsartikel zu übersetzen, nicht nachgekommen beziehungsweise habe sie diese Beweismittel unberücksichtigt gelassen. Ferner ergebe sich aus diversen in den Befragungsprotokollen festgehaltenen Aussagen des Beschwerdeführers, dass die Begründung in der angefochtenen Verfügung mangelhaft sei. Aus diesen ergänzenden Ausführungen gehe klar hervor, dass die Vorinstanz seine Verfahrensrechte mehrfach verletzt habe, weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben sei.

E. 9

Die vom Beschwerdeführer erhobenen formellen Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Begründungspflicht sowie der unrichtigen Sachverhaltserstellung sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil zwischen BzP und Anhörung ein zeitlicher Abstand von beinahe drei Jahren liegt. Eine zeitnahe Anhörung ist durchaus wünschenswert. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist daraus jedoch nicht auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu schliessen, zumal es sich dabei nicht um eine justiziable Verfahrenspflicht handelt (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-1277/2018 vom 3. April 2018 E. 4.3). Die zwischen den Befragungen verstrichene Zeit stellt keine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers dar, ist jedoch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen ange-messen zu berücksichtigen.

E. 9.2

Weiter sieht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs darin begründet, dass die Vorinstanz keine Glaubhaftigkeitsprüfung vorgenommen beziehungsweise diesbezüglich nur pauschale Ausführungen gemacht habe. Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zur Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen unter Verweis auf konkrete Aussagen des Beschwerdeführers klar festhält, dass die Schilderungen ihrer Meinung nach zahlreiche Zufälligkeiten sowie Auffälligkeiten aufweisen würden und weshalb die Vorbringen aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar seien. Die Begründungsdichte ermöglichte dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids, weshalb sich die Rüge im Ergebnis als unbegründet erweist.

E. 9.3

Betreffend seine Ausführungen zum Lagebericht des SEM vom 16. August 2016 ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf nicht offengelegte Referenzen und der darauf basierenden Mutmassung, die Lageeinschätzung des SEM stütze sich auf manipulierte beziehungsweise nicht existierende Quellen, die Qualität und Vertrauenswürdigkeit des Berichts nicht ernsthaft in Frage zu stellen vermag. Insgesamt kann nicht festgestellt werden, die Vorinstanz sei - soweit für die spezifische Sachverhaltskonstellation überhaupt relevant - bei ihrer Beurteilung von einem fehlerhaften Lagebild ausgegangen oder habe diesbezüglich den Sachverhalt nicht mit der gehörigen Sorgfalt abgeklärt. Soweit der Beschwerdeführer der Auffassung ist, die Vorinstanz habe die Gefahr vor Verfolgung falsch eingeschätzt, ist dies als Würdigung des Sachverhalts nachfolgend zu behandeln (vgl. E. 10 f.).

E. 9.4

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit von ihm eingereichten Zeitungsartikel sowie seinem familiären Hintergrund eine Verletzung seiner Verfahrensrechte durch die Vorinstanz rügt und die Durchführung einer erneuten Anhörung beantragt, ist darauf nachfolgend unter E. 10.1 sowie E. 11.3 einzugehen.

E. 9.5

Die formellen Rügen erweisen sich insgesamt als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen (siehe dazu auch nachfolgend E. 10.1 sowie E. 11.3).

E. 10.1

Im Zusammenhang mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen ist mit der Vorinstanz darin übereinzugehen, dass die Verfolgungsgeschichte des Beschwerdeführers von zahlreichen Zufälligkeiten geprägt und in sich nicht schlüssig ist. So hätten sich gemäss seinen Schilderungen die Entführer - nachdem sie bemerkt hätten, dass sie von ihm bei der Entführung einer jungen Frau beobachtet worden seien - vorerst dazu entschlossen, nicht gleich am Tatort seiner habhaft zu werden, sondern ihn mittels Vorzeigen einer Waffe und dem fotografischen Festhalten seiner Person einzuschüchtern. Wegen diesem Vorfall sei er jedoch rund einen Monat später selbst entführt und misshandelt worden, zu einem Zeitpunkt also, in welchem er bereits gegenüber zahlreichen Personen von seinen Beobachtungen hätte berichten können und dies auch getan habe. Insofern erhellt aus einer objektiven Perspektive nicht ohne Weiteres, was sich die Verfolger von seiner Entführung versprochen haben könnten. Der verbale Austausch zwischen ihm und den Entführern, welcher

diesbezüglich Anhaltspunkte für die Motive seiner Peiniger liefern könnte, ist gerade der Punkt, an welchen sich der Beschwerdeführer nicht mehr besonders erinnern könne (abgesehen von der Erwähnung einer nicht näher spezifizierten Menschenrechtsorganisation und einer Person; vgl. SEM-Akten A29/22 F100 und F118). Sodann ist auch bemerkenswert, dass sich der Beschwerdeführer nicht daran erinnern kann, wie es ihm gelungen sein soll, sich von seinen Fesseln zu befreien (vgl. a.a.O. F108 und F112). Auch wenn seine Vorbringen diesbezüglich vereinzelt widersprüchlich ausfallen, ist aufgrund seiner Aussagen ferner davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer und seine Verfolger nicht kannten (vgl. a.a.O. F43 und F59 ff). Insofern darf zumindest als aussergewöhnlich bezeichnet werden, dass sich ihre Wege, einen Monat nach der ersten Begegnung, wieder kreuzten, wobei aus den Aussagen des Beschwerdeführers zu schliessen ist, die Begegnung habe am Abend oder in der Nacht in einer schlecht beleuchteten Gegend stattgefunden. Dabei sei auch nicht auszuschliessen, dass es sich bei der zweiten Begegnung um andere Personen als beim ersten Mal gehandelt haben könnte (vgl. a.a.O. F43 und F90 ff.). Dass er, wie er annimmt, seit längerer Zeit beobachtet worden sei (vgl. a.a.O. F92) und die Entführer ihn an diesem Tag somit in gezielter und planmässiger Weise aufgesucht und entführt hätten, scheint wenig wahrscheinlich, hätten sie doch in diesem Fall bereits wesentlich früher seiner habhaft werden können. Dass es sich bei der Begegnung viel eher um einen Zufall gehandelt haben müsste, spricht auch, dass der Beschwerdeführer an diesem Tag den Bus verpasst und einen anderen Heimweg eingeschlagen habe (vgl. a.a.O. F43). Zu dieser von Auffälligkeiten und Zufällen geprägten Schilderung seiner Fluchtumstände kommt hinzu, dass die Verfolger - nachdem sie sich nach der Entführung offenbar lange Zeit nicht mehr bemerkbar gemacht haben - nun nach zweieinhalb Jahren den Vater des Beschwerdeführers bedroht und sich nach seinem Verbleib erkundigt haben sollen. Insbesondere ist schwer nachvollziehbar, dass die dem Beschwerdeführer nicht näher bekannten Peiniger nach all der verstrichenen Zeit nun verlangen würden, der Beschwerdeführer habe sich bei ihnen zu "melden", offenbar ohne dabei vorzugeben, wie oder wo er dies zu tun habe. Sodann fällt auf, dass die Verfolger bei ihren Entführungen offenbar keine Masken zu tragen pflegen, während sie sich bei der Behelligung von Familienmitgliedern ihrer Opfer ver mummen (vgl. a.a.O. F13 ff.). Aus dem Umstand, dass der Vater gemäss den eingereichten Dokumenten diese Behelligung bei der Polizei zur Anzeige brachte, vermag der Beschwerdeführer - in Anbetracht des bereits Ausgeführten - im Ergebnis nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es handelt sich zudem um die Aussage eines seiner nächsten Familienangehörigen, weshalb den Dokumenten - auch ohne Beurteilung deren Echtheit - bereits inhaltlich lediglich verminderter Beweiswert zu attestieren ist. Dass die Schilderungen des Beschwerdeführers sodann in einzelnen Punkten voneinander abweichen (Erwähnung, die entführte Frau habe sich im Meer beziehungsweise in einem Bach gewaschen, abweichende Angaben betreffend Altersschätzung der angeblich entführten Frau sowie abweichende Angaben betreffend das Verwandtschaftsverhältnis zu seinem Arbeitgeber [vgl. a.a.O. F147 ff.]), vermag für sich alleine den Schluss der Unglaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen nicht zu rechtfertigen, stellt vorliegend jedoch ein weiteres Indiz dafür dar, dass die von ihm geschilderten Fluchtgründe konstruiert sind. Die aufgezeigten Unregelmässigkeiten seiner Fluchtgeschichte lassen sich im Übrigen auch nicht durch die verstrichene Zeit zwischen BzP und Anhörung erklären. Der Beschwerdeführer vermag schliesslich auch nichts aus den übersetzten Zeitungsartikeln zu seinen Gunsten abzuleiten. Wie er selbst ausführt, weisen diese keinen direkten Bezug zu seiner individuellen Flucht auf. Insbesondere vermag der Umstand, dass die Artikel unter

anderem von sexueller Folter berichten und der Beschwerdeführer vorgibt, ebenfalls solche erlitten zu haben, die dargelegten Ungereimtheiten in seiner Fluchtgeschichte nicht aufzulösen. Entgegen seiner Ansicht war das SEM - insbesondere aufgrund des von ihm gemachten Hinweises, der Artikel weise keinen direkten Bezug zur von ihm beschriebenen Entführung auf (vgl. a.a.O. F11) - nicht gehalten, den Artikel einer vertieften Würdigung zu unterziehen. Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung seiner Verfahrensrechte erweist sich als unbegründet.

E. 10.2

Nach dem Ausgeführten ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer im Ergebnis nicht gelingt glaubhaft darzulegen, er sei im Zeitpunkt seiner Ausreise in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt worden.

E. 10.3

Als Ergänzung sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht praxismässig von der Schutzfähigkeit- und Schutzwilligkeit des sri-lankischen Staates gegenüber seinen Bürgern ausgeht (vgl. Urteil des BVGer E-2110/2020 vom 11. Juni 2020 E. 7.1. m.w.H.). Insofern ist mit der Vorinstanz darin übereinzugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz seiner Vorbringen selbst bei Wahrheitsunterstellung die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen dürfte. Zu den diesbezüglichen Einwänden des Beschwerdeführers, welcher in diesem Zusammenhang insbesondere seinen familiären Hintergrund geltend macht, kann auf die folgenden Erwägungen verwiesen werden.

E. 11.1

Hinsichtlich der nachfolgenden Einschätzung der Risikofaktoren bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ist vorzuschicken, dass sich das Gericht den dort stattgefundenen Veränderungen - zu nennen sind insbesondere die Osteranschläge im Frühjahr 2019 sowie der Regierungswechsel im November 2019 - bewusst ist. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016; HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht (vgl. dazu die Rechtsprechung aus jüngerer Zeit: Urteile des BVGer E-2669/2017 vom 8. Mai 2020 E. 7.4.3 f., D-4628/2017 vom 30. April 2020 E. 6.4 sowie E-1837/2020 vom 27. April 2020 E. 6.1).

E. 11.2

Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an

verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8). Diese Praxis gilt auch unter der in E. 11.1 bereits dargelegten Lageeinschätzung in Zusammenhang mit den jüngeren Entwicklungen in Sri Lanka weiter. In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer vor, dass insbesondere sein familiärer Hintergrund bei der Prüfung des Vorhandenseins möglicher Risikofaktoren zu berücksichtigen sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass aus den Darstellungen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen nicht hervorgeht, er hätte aufgrund der Aktivitäten seiner nächsten Angehörigen - insbesondere seines im Jahr (...) in die Schweiz geflohenen Bruders oder der auf Beschwerdeebene vorgebrachten LTTE-Verbindungen seines Vaters - bis zu seiner Ausreise im Jahre (...) Probleme gehabt. Insbesondere ergeben sich auch keine konkreten Hinweise auf relevante Aspekte aus der Beschwerde (vgl. Beschwerde S. 10, 12 ff., 35). Bezüglich der geltend gemachten LTTE-Verbindung des Vaters (Transporte für die LTTE während des Bürgerkrieges) geht aus den Akten nicht hervor, dass diese den heimatlichen Behörden bekannt ist beziehungsweise dass der Vater nach Kriegsende deshalb selber jemals behelligt worden wäre. In der Beschwerde wird gar verneint, dass der Vater je Probleme mit den Behörden gehabt hat (Beschwerde S. 35). Damit ist auch nicht darauf zu schliessen, der nicht beziehungsweise nicht in exponierter Weise politisch tätige Beschwerdeführer sei aufgrund seines mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz, während welchem er möglicherweise in Kontakt mit seinem Bruder stand, in das Blickfeld der heimatlichen Behörden gerückt. Bei dieser Ausgangslage ist nicht davon auszugehen, er sei bei einer Rückkehr mit einer hohen Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt.

E. 11.3

Anzumerken bleibt, dass angesichts des vorstehend Ausgeführten nicht zu beanstanden ist, dass sich die Vorinstanz bei der Einschätzung der Verfolgungsgefahr nicht vertieft mit dem familiären Hintergrund des Beschwerdeführers auseinandersetzt. Dass der Vater Verbindungen zur LTTE aufgewiesen haben soll, wurde zudem erst auf Beschwerdeebene vorgebracht. Es ist im Ergebnis nicht festzustellen, die Vorinstanz habe diesbezüglich Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt und die Durchführung einer erneuten Anhörung erweist sich nicht als angezeigt (vgl. auch E. 9).

E. 12

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 13.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 13.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 14.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 14.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 14.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 14.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes

für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Zudem ergeben sich auch keine konkreten Hinweise darauf, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 14.2.4

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka für sich alleine lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVerfG E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Daran vermag auch der Regierungswechsel vom November 2019 nichts zu ändern.

E. 14.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der flüchtlings- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 14.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 14.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer stammt aus dem Gebiet Jaffna. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.4).

E. 14.3.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung bereits zutreffend ausgeführt, der Beschwerdeführer verfüge über einen Schulabschluss, Berufserfahrung sowie ein dichtes familiäres Netzwerk im Heimatland, weshalb sich der Vollzug auch in individueller

Hinsicht als zumutbar erweise. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachte fortgeschrittene Integration des Beschwerdeführers während seines Aufenthaltes in der Schweiz steht - unter anderem mit Blick auf seine Sozialisation in Sri Lanka - dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Soweit der Beschwerdeführer ferner die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges daraus ableitet, dass die herrschende Pandemie zu einer faktischen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges führe, ist auf das Nachstehende zu verweisen.

E. 14.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Allfällig im Zusammenhang mit dem Coronavirus verfügte Einreiseverbote und ähnliche Massnahmen durch die sri-lankischen Behörden stehen dem Wegweisungsvollzug - angesichts ihres vorübergehenden Charakters - nicht entgegen (vgl. Urteile des BVGer D-968/2020 vom 31. März 2020; E-1575/2020 vom 19. Mai 2020 E. 9.4.3).

E. 14.5

Zusammenfassend ist der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 15

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 16

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und in Anbetracht des Umfangs seiner Rechtsmitteleingabe - in weiten Teilen ohne direkten persönlichen Bezug zu seinen Vorbringen - praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.